

## Hinweise zur Zusatzhaftpflichtversicherung

Der Verein hat für seine Mitglieder bzw. die Eltern unserer Sportler eine Fahrzeug- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Die relevanten Punkte sind nachfolgend zusammengefasst und wir bitten alle Autofahrer um Kenntnisnahme.

**Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Polizei zur Aufnahme des Schadens hinzugezogen wurde.**

### Fahrzeugversicherung

**1.** Versichert sind Unfallschäden an Kraftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Verein befinden.

#### **2. Vereinsauftrag**

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein auf die konkrete Fahrt bezogener oder ständiger Veranstaltungsauftrag.

#### **3. Versicherte Fahrten**

Versichert sind Fahrten zur Beförderung von: aktiven Sportlern des Vereins, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären, Übungsleitern, C/D Kaderangehörige, Kampfrichter des Vereins, vom Vorstand beauftragte Personen und Sportgeräten. Die Selbstbeförderung ist mitversichert.

Der Schutz besteht auf den direkten Wegen von der Wohnung oder z. B. von der Arbeitsstätte aus sowie Fahrten zur Bildung von Fahrtgemeinschaften.

Eingeschlossen sind Abhol- und Leerfahrten. Parkzeiten und Fahrten am Veranstaltungsort sind ebenfalls eingeschlossen. Versichert sind auch Fahrten im europäischen Ausland.

#### **4. Versicherte Fahrzeuge**

Versicherte Fahrzeuge sind: Pkw's bis 3,5 t, Krafträder und Anhänger.

Die für das Fahrzeug bestehende Teilkasko Versicherung muss vorrangig in Anspruch genommen werden, die Vollkasko Versicherung jedoch nicht. Eine bestehende Differenz in der Selbstbeteiligung wird übernommen.

#### **5. Versicherte Veranstaltungen**

Versichert sind Fahrten zu: Wettkämpfen, offiziell angesetztem Training, Sonder- und Einzeltraining, Sitzungen der Vereinsorgane, Lehrgänge, offizielle Gespräche mit Behörden u. Sportorganisationen, Jugendfreizeiten und offiziell angesetzten Arbeitseinsätzen.

#### **6. Begrenzung**

Ausgenommen sind folgende Fahrten: Besorgungsfahrten, Materialtransport oder sonst. Vereinsaufträge, sowie alle nach drei Monaten gemeldeten Unfälle.

Versicherungsschutz entfällt bei Verlassen des direkten Weges oder Unterbrechung durch rein private Interessen. Unfälle, die durch Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (abgefahrenere Reifen, Trunkenheit etc.) verursacht werden sind nicht versichert.

**Generell entfällt der Versicherungsschutz, wenn nicht die Polizei hinzugezogen wurde.**

#### **7. Versicherungsleistung**

Die Versicherungsleistung ist auf 100.000,- DM beschränkt. Mitversichert sind Bergungskosten sowie Abschleppkosten zur nächsten Vertragswerkstatt bis zu 300,- DM. Bei jedem Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 300,- DM.

## **Rechtsschutzversicherung**

1. Für oben aufgeführte Fahrten besteht eine Rechtsschutzversicherung.

### **2. Umfang der Versicherung**

Der Rechtsschutz wird im folgenden Umfang gewährt: Schadensersatz-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Führerschein-Rechtsschutz.

Versicherungsschutz wird dem Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer sowie den berechtigten Insassen des zur versicherten Fahrt benutzten Fahrzeugs jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

### **3. Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Versicherten aus einer anderen Rechtsschutzversicherung anspruchsberechtigt sind.